
Anlagen

Wer kann Anträge stellen?

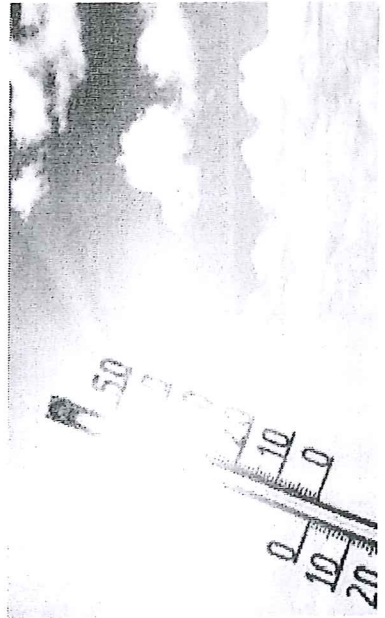
Grundsätzlich antragsberechtigt sind hessische Gemeinden, Städte und Landkreise, deren Zusammenschlüsse und Zweckverbände sowie kommunale Unternehmen.

Mit welchen Fördersätzen kann ich rechnen?

Die Mitgliedkommunen des Projekts „Hessen aktiv: Die Klima-Kommunen“ erhalten höhere Fördersätze von 70 bis 80 Prozent andere Kommunen 50 bis 60 Prozent. Für Kommunen mit Windenergieanlagen enthält die Richtlinie einen gesonderten Förderbestandteil mit Förderquoten von bis zu 90 Prozent, gekoppelt mit der WindEnergieDividende bis zu 100 Prozent.

Für investive Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekte können Kommunen bis zu 250.000 Euro und kommunale Unternehmen bis zu 200.000 Euro Fördermittel erhalten.

Studien und Analysen im Bereich Klimaanpassung werden mit bis zu 100.000 Euro finanziell unterstützt. Kommunale Informationsinitiativen über Klimaschutz und Klimaanpassungsmaßnahmen werden mit bis zu 100.000 Euro gefördert.



Wo kann ich frühzeitig weitere für mein Vorhaben zutreffende Informationen zum Förderprogramm und zur Abwicklung der Förderantragsbearbeitung erhalten?

Eine kostenfreie Beratung durch die hessenENERGIE schon vor der Antragstellung wird empfohlen. Dabei können Fragen hinsichtlich der grundsätzlichen Förderfähigkeit, dem Ablauf der Antragstellung, der Bearbeitung des Antrags sowie fachtechnische Aspekte abgeklärt werden.

Kontakt:

hessenENERGIE Gesellschaft für rationale Energienutzung mbH
Bereich Biomassenutzung / Klimaschutz
Mainzer Straße 98-102
65189 Wiesbaden

Ansprechpartner:

Herr Falk v. Klopotek +49 (0) 611 - 74623 - 19;
falk.v.klopotek@hessenenergie.de

Herr Steffen Fiddecke +49 (0) 611 - 74623 - 46;
steffen.fiddecke@hessenenergie.de

Web: www.hessenenergie.de → Förderprogramme

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

www.umwelt.hessen.de → Klima & Stadt

→ Hessische Klimaschutzpolitik → Förderungen

Herausgeber:

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Mainzer Straße 80

65189 Wiesbaden

www.umwelt.hessen.de

Gestaltung: www.design-idee.net

Fotos: kengmerry/Fotolia.com (Titel), R. Berg (Innentitel),

Thaut Images/Fotolia.com (Seite 4)

Anlage 1

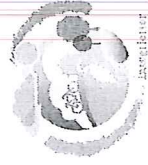
Hessisches Ministerium
für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft
und Verbraucherschutz



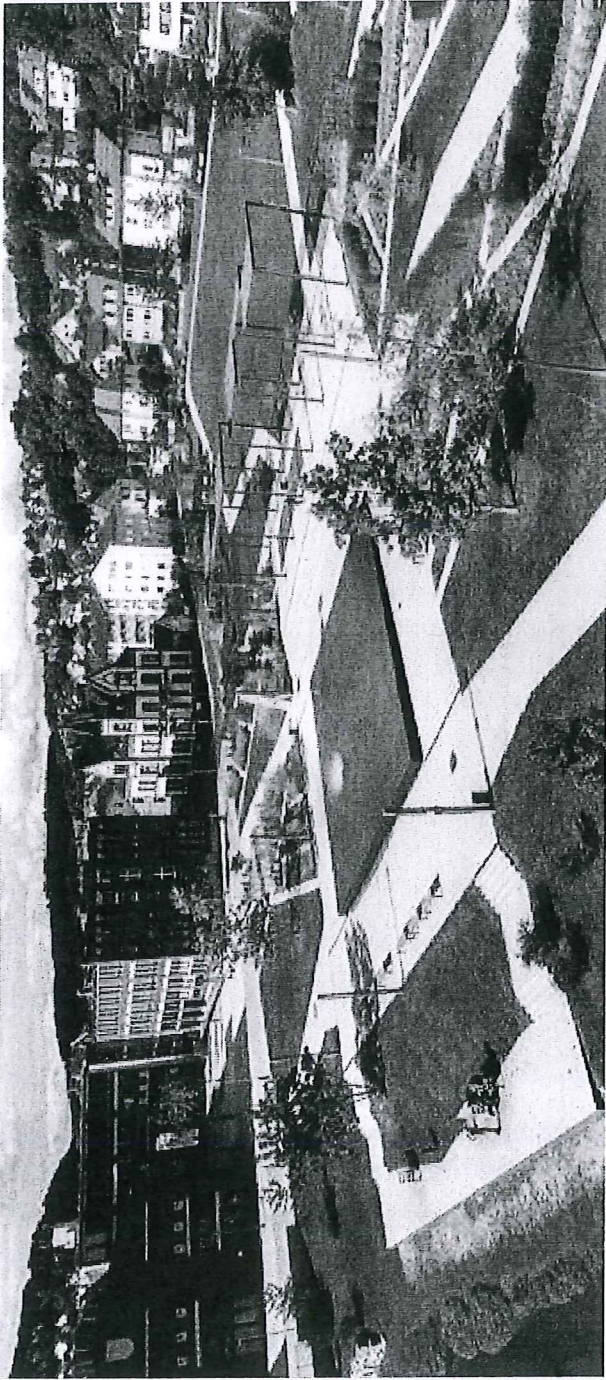
Gutes Klima für
hessische Kommunen



Förderung von Klimaschutz- und
Klimaanpassungsprojekten jetzt beantragen

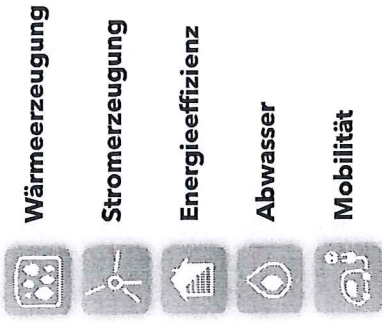


Landesregierung
Hessen
Stand: 01/2015



Gibt es Besonderheiten bei der Beantwortung von Klimaschutzmaßnahmen nach Nr. 1 der Richtlinie?

Generell können Klimaschutzmaßnahmen aus den Bereichen



Was wird durch diese Richtlinie gefördert?

Es werden kommunale Vorhaben unterstützt, die folgende Zielsetzungen verfolgen:

- Klimaschutzmaßnahmen, wie z.B. energetische Sanierung einer Sporthalle
- Anpassungsmaßnahmen, wie z.B. Dachbegrenzung und Analysen, wie sich der Klimawandel auf eine Kommune auswirken wird
- Pilot- und Demonstrationsvorhaben für Klimaschutz oder Anpassung
- Informationsinitiativen und Öffentlichkeitsarbeit, wie z.B. Kampagnen, Workshops, Wettbewerbe
- Förderung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen in Kommunen mit Windenergieanlagen

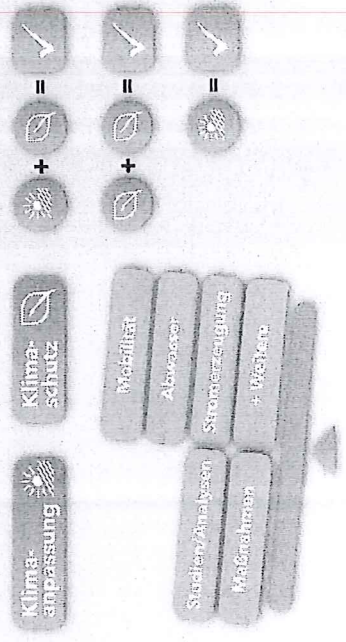
Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel werden in den kommenden Jahren immer wichtiger.

Das Land unterstützt die Kommunen bei dieser Herausforderung. Denn nur gemeinsam können wir die hessischen Klimaschutzziele erreichen: Bis 2050 will Hessen klimaneutral sein.

Engagierte Klimaschutzprojekte und Projekte, die sich der Anpassung an den Klimawandel widmen, werden deshalb mit der „Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von kommunalen Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekten sowie von kommunalen Informationsinitiativen“ gefördert.

nur als sogenannte Maßnahmenpakete gefördert werden. Das heißt, pro Kommune müssen mindestens zwei Klimaschutzmaßnahmen aus den genannten Bereichen kombiniert werden. Alternativ kann auch eine Klimaschutzmaßnahme und eine Klimaanpassungsmaßnahmen als sogenanntes Maßnahmenpaket umgesetzt werden.

Mögliche Maßnahmenpakete:





(Stand: 27.11.2015)

Anlage 2

Richtlinie

**des Landes Hessen zur Förderung von kom-
munalen Klimaschutz- und Klimaanpas-
sungsprojekten sowie von kommunalen In-
formationsinitiativen**

Anlage 2

Kurzinfo - zur "Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von kommunalen Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekten sowie von kommunalen Informationsinitiativen"
Hessisches Ministerium für Umwelt Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) Referat IV 2 „Klimaschutz, Klimawandel“

Förderbereich	Förderstufe	Förderquote*	Min / Max Förderbeträge Gemeinden, Städte und Landkreise, deren Zusammenschlüsse	Min / Max Förderbeträge Zweckverbänden und kommunalen Unternehmen	Voraussetzungen für die Antragsberechtigung	Antrag-stellungs- verfahren	Verfahrensführende Stelle / Adressat Antragsstellung
1. Förderung investiver kommunaler Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen (Klimaschutzmaßnahmen)	Standard-Förderung	50%	6.000 - 250.000 EUR	6.000 - 200.000 EUR	Die Klimaschutzmaßnahme ist als kurz-, mittel- oder langfristig geeignetes kommunales Projekt Bestandteil entweder eines bis zu fünf Jahre alten kommunalen Klimaschutzkonzepts, eines Klimaschutzteilkonzepts oder eines Aktionsplans im Rahmen des Projekts „100 Kommunen für den Klimaschutz, oder sie ergibt sich aus der Energieeffizienzanalyse einer kommunalen Abwasserreineigungsanlage; Die Maßnahmen führt zu unmittelbaren oder mittelbaren Reduzierung der Treibhausgasemissionen; Es werden Maßnahmenpakete gebildet.	Antragsformular	Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen Abteilung Wohnungs- und Städtebau OMEGA-Haus A - OA532000 Strahlenbergerstr. 11 65067 Offenbach am Main
	Klimaschutz-Kommune	70%					
2. Förderung kommunaler Maßnahmen zur Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels (Klimaanpassungsmaßnahmen)	Standard-Förderung	50%	6.000 - 250.000 EUR	6.000 - 200.000 EUR	Maßnahmen zur Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels, die nach dem gegenwärtigen Stand der Technik zu einer dauerhaften Abmilderung der Auswirkungen des Klimawandels führen.	Antragsformular	Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen Abteilung Wohnungs- und Städtebau OMEGA-Haus A - OA532000 Strahlenbergerstr. 11 65067 Offenbach am Main
	Klimaschutz-Kommune	70%			Studien und Analysen zur Feststellung des klimabedingten kommunalen Gefährdungspotenzials, wenn diese dazu beitragen, Maßnahmen zu identifizieren, die zu einer dauerhaften Abmilderung der Auswirkungen des Klimawandels führen.	Antragsformular	
3. Förderung von kommunalen Pilot- und Demonstrationsvorhaben zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen (Klimaschutzmaßnahmen) oder zur Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels (Klimaanpassungsmaßnahmen)	Standard-Förderung	60%	6.000 - 250.000 EUR	6.000 - 200.000 EUR	Die Klimaschutzmaßnahme ist als kurz-, mittel- oder langfristig geeignetes kommunales Projekt Bestandteil eines bis zu 5 Jahre alten kommunalen Klimaschutzkonzepts bzw. Klimaschutzteilkonzepts; die Umsetzung der Klimaschutzmaßnahme lässt eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen um mindestens 70 % erwarten; die Umsetzung der Klimaanpassungsmaßnahme muss zu einer dauerhaften Abmilderung der Auswirkungen des Klimawandels führen; die Ergebnisse des fördernden Vorhabens müssen auch für weitere Projekte in hessischen Kommunen anwendbar sein	Antragsformular	Hessisches Ministerium für Umwelt Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) Referat IV 2 „Klimaschutz, Klimawandel“; Mainzer Straße 80 65189 Wiesbaden
	Klimaschutz-Kommune	80%					
4. Förderung von kommunalen Informationsinitiativen, Beteiligung an Wettbewerben der Europäischen Union oder des Bundes	Standard-Förderung - Landesebene	50%	5.000 - 100.000 EUR				
	Klimaschutz-Kommune	70%	5.000 - 100.000 EUR		Die geförderten Maßnahmen sind zu dokumentieren. Nach Abschluss ist ein Bericht über das Gesamtprojekt vorzulegen.	Formlos / Antragsformular	Hessisches Ministerium für Umwelt Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) Referat IV 2 „Klimaschutz, Klimawandel“; Mainzer Straße 80 65189 Wiesbaden
	Bundes- & EU-Ebene	bis zu 80%	5.000 - 100.000 EUR				
5. Förderung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen in Kommunen in direkter Nachbarschaft bzw. Nähe zu Windenergieanlagen	einzelne Kommunen	bis zu 90%	max. 100.000 EUR		Die Kommune hat während der Laufzeit der geförderten Projekte keine Möglichkeit, von wirtschaftlichen Nutzungserträgen zu profitieren; es handelt sich um neu errichtete Windenergieanlagen; die Genehmigung nach BImSchG für die Windenergieanlage wurde nach dem 1. Januar 2015 erteilt; Antragskriterien , die sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu einer nach BImSchG nach dem 1.1.2015 genehmigten Windenergieanlage (kein Repowering) befinden, wenn sich die Windenergieanlage in einem Abstand von bis zu 1 km zur Gemarkung oder in einer Entfernung von bis zu 2 km zur geschlossenen Wohnbebauung mindestens eines Ortes der antragstellenden Gemeinde befindet und die antragstellende Kommune keine Möglichkeit hat, von wirtschaftlichen Nutzungserträgen zu profitieren.	Antragsformular	Hessisches Ministerium für Umwelt Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) Referat IV 2 „Klimaschutz, Klimawandel“; Mainzer Straße 80 65189 Wiesbaden
	interkommunale Projekte	bis zu 90%	max. 130.000 EUR				

Weitere Informationen:

<http://100kommunen.hessen-nachhaltig.de/de/Foerderung.html>
<https://www.wibank.de/wibank/klimaschutz/klimaschutz/385466>
<http://www.hessenenergie.de/FoerProg/Hessen/hess-klima/hess-klima.shtml>

* Bei der Bemessung der Höhe der Zuwendung an kommunale Empfänger sind deren finanzielle Leistungsfähigkeit und ihre Stellung im Finanz- und Lastenausgleich zu berücksichtigen (Förderkorridor + bzw. - 10%).



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Anlage 3



Das Klima schützen, Kommunen fördern

Die Kommunalrichtlinie 2016/2017



NATIONALE
KLIMASCHUTZ
INITIATIVE

Verbesserte Förderung für finanzschwache Kommunen

Gute Nachrichten für finanzschwache Kommunen: Mit der Novellierung der Kommunalrichtlinie wird ihre Förderung verbessert. Sie erhalten auch für investive Klimaschutzmaßnahmen erhöhte Förderquoten. Finanzschwache Kommunen profitieren doppelt: Sie können sich Klimaschutzmaßnahmen eher leisten und sparen Energiekosten ein.

Erhöhte Förderquoten sind verfügbar für:

- den Einbau hocheffizienter LED-Beleuchtung bei der Sanierung von Außen- und Straßenbeleuchtung sowie von Lichtsignalanlagen,
- den Einbau hocheffizienter LED-Beleuchtung bei der Sanierung von Innen- und Hallenbeleuchtung,
- die Sanierung und den Austausch von Lüftungsanlagen in Nichtwohngebäuden,
- die Umsetzung infrastruktureller Maßnahmen für eine nachhaltige Mobilität,
- die In-situ-Stabilisierung von stillgelegten Siedlungsabfalldeponien sowie
- Sachausgaben für pädagogische Arbeit und geringinvestive Maßnahmen für Starterpakete für Energiesparmodelle.

Als Träger von Kitas, Schulen, Jugendfreizeiteinrichtungen, Sportstätten und Schwimmhallen erhalten finanzschwache Kommunen attraktive Förderquoten für die Umsetzung investiver Klimaschutzmaßnahmen. Erhöhte Förderquoten stehen für die Einstiegsberatung, die Erstellung von Klimaschutz(teil)konzepten (mit Ausnahme des Teilkonzepts Industrie- und Gewerbegebiete), die Schaffung einer Stelle für das Klimaschutzmanagement, das entsprechende Anschlussvorhaben sowie die Energiesparmodelle zur Verfügung.

Einstiegsberatung für Kommunen

Ziel der Einstiegsberatung ist es, Kommunen, die noch am Anfang ihres Klimaschutzengagements stehen, einen strukturierten Einstieg in den kommunalen Klimaschutz zu erleichtern. Im Fokus steht dabei ein übergreifender Beratungsansatz, der sämtliche klimaschutzrelevanten Bereiche betrachtet. Mit der Einstiegsberatung sollen Maßnahmen zur Treibhausgaseinsparung aufgezeigt werden, mit deren Umsetzung sofort begonnen werden kann.

Im ersten Schritt der Beratung analysiert ein Experte Zuständigkeiten, Abläufe und Aktivitäten in der Kommune. Dafür benennt die Kommune einen lokalen Ansprechpartner, der den Berater unterstützt und Informationen zur Verfügung stellt. Anschließend werden Optimierungspotenziale aufgezeigt und gemeinsam mit der Kommune erste Klimaschutzziele festgelegt.

Ergebnis der Beratung ist ein erster, grober Maßnahmenplan, der auch einen Zeitplan für die Umsetzung einzelner Maßnahmen enthält. Darüber hinaus wird die Kommune beraten, wie sie den Erfolg ihrer Maßnahmen messen kann, zum Beispiel mit einer Energie- und Treibhausgasbilanz oder mit einem Controlling-Konzept.

Gefördert werden Personal- und Sachkosten für die Beratungsleistungen von fachkundigen Dritten. Zuwendungsfähig sind maximal 15 Beratertage – mindestens fünf dieser Tage müssen dabei vor Ort in der Kommune stattfinden.

Erstellung von Klimaschutzkonzepten und Teilkonzepten

Klimaschutzkonzepte sind die Grundlage für eine langfristig angelegte Klimaschutzpolitik. Sie enthalten eine Bestandsaufnahme der Energieverbräuche und Treibhausgasemissionen, Potenzialberechnungen zur Emissionsminderung, konkrete Einsparziele und Maßnahmenkataloge. Es wird unterschieden zwischen integrierten Klimaschutzkonzepten, die alle relevanten Handlungsfelder der Klimaschutzpolitik erfassen, und Klimaschutzteilkonzepten, die sich auf einen einzelnen klimarelevanten Bereich beziehen.



Die Projektanträge für die Erstellung dieser Konzepte durch fachkundige Dritte sollen sich auf größere räumliche Einheiten beziehen, sodass die Förderung mindestens 10.000 Euro beträgt. Kleine Kommunen können sich zusammenschließen, um diesen Vorhabenumfang zu erreichen. Für Kommunen mit weniger als 5.000 Einwohnern bietet die Kommunalrichtlinie angepasste Förderbedingungen.

Förderschwerpunkte	Antragsberechtigte	Kommunen	Finanzschwache Kommunen	Kitas, Schulen und Jugendfreizeiteinrichtungen	Hochschulen	Religionsgemeinschaften	Betriebe, Unternehmen, Einrichtungen (100% kommunal)	Betriebe, Unternehmen, Einrichtungen (mind. 50,1% kommunal)	Kulturelle Einrichtungen und Werkstätten für behinderte Menschen	Wirtschaftsförderungs- und Industrie-/Gewerbegebiete
Einstiegsberatung, Klimaschutzkonzepte, Klimaschutzkonzepte (TK)										
Einstiegsberatung		65 %	91 %							
Integrierte Klimaschutzkonzepte		65 %	91 %		65 %	65 %				
TK Fläche und TK Anpassung		50 %	70 %							
TK innovativ und TK Liegenschaften		50 %	70 %	50 %	50 %	50 %	50 %			
TK Mobilität		50 %	70 %							
TK Industrie-/Gewerbegebiete		50 %	70 %							50 %
TK erneuerbare Energien und TK Wärmenutzung		50 %	70 %			50 %	50 %			
TK Green-IT		50 %	70 %	50 %*	50 %	50 %	50 %	50 %		
TK Abfallentsorgung und TK Abwasserbehandlung		50 %	70 %		50 %	50 %	50 %	50 %		
TK Trinkwasserversorgung		50 %	70 %		50 %			50 %		
(Klimaschutzmanagement (KSM))										
Umsetzung integrierter Klimaschutzkonzepte		65 %	91 %		65 %	65 %				
Umsetzung TK Anpassung		65 %	91 %							
Umsetzung TK Liegenschaften		65 %	91 %	65 %	65 %	65 %				
Umsetzung TK Mobilität		65 %	91 %							
Umsetzung TK Industrie-/Gewerbegebiete		65 %	91 %							65 %
Anschlussvorhaben KSM		40 %	56 %	40 %	40 %	40 %	40 %			40 %
Ausgewählte Maßnahme im Rahmen des KSM		50 %**		50 %	50 %	50 %	50 %			30 %
Energiesparmodelle		65 %	91 %	65 %						
Starterpaket für Energiesparmodelle		50 %	62,5 %	50 %						
Investive Klimaschutzmaßnahmen										
LED-Außen-/ -Straßenbeleuchtung, Lichtsignalanlagen		20 - 30 %	25 - 37,5 %				20 - 30 %			
LED-Innen-/Hallenbeleuchtung		30 %	37,5 %		30 %	30 %	30 %		30 %	
Sanierung und Austausch von Lüftungsanlagen		25 %	31,25 %		25 %	25 %	25 %		25 %	
Nachhaltige Mobilität		50 %	62,5 %	50 %***			50 %			
Klimaschutz bei stillgelegten Stedlungsabfalldeponien		50 %	62,5 %				50 %			
Klimaschutzinvestitionen in Bildungs- und Jugendfreizeiteinrichtungen sowie Sportsstätten										
LED-Außenbeleuchtung		30 %	39 %	30 %						
LED-Innen-/Hallenbeleuchtung		40 %	52 %	40 %						
Sanierung und Austausch von Lüftungsanlagen		35 %	45,5 %	35 %						
Weitere ausgewählte investive Maßnahmen		40 %	52 %	40 %						